



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

61. Jg. Nr. 7 / 13. Juni 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach vom 25. Mai 2005 Az. 230-1444.1 AM 1 31

Schulwesen

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Wald (Grund- und Hauptschule) und Zell (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Cham vom 20. Mai 2005 Nr. 530.4-5102-CHA-44 32

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Ebermannsdorf (Grundschule und Teilhauptschule I), Ensdorf (Grundschule und Teilhauptschule II), Kümmersbruck (Hauptschule) und Rieden (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Amberg-Sulzbach vom 30. Mai 2005 Nr. 530.4-5102-AS-21 32

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Rötzing (Grund- und Hauptschule) und Schönthal (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Cham vom 25. Mai 2005 Nr. 530.4-5102-CHA-45 33

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für die Haushaltsjahre 2005 und 2006; Druckfehlerberichtigung 33

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2005 34

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2005 34

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2005 35

Personalmeldungen

Nachruf für Herrn Alexander Lang 36

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach vom 25. Mai 2005

Az. 230-1444.1 AM 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach hat am 15. März 2005 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 25. Mai 2005

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach vom 13. Dezember 1993 (RABl OPf. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2002 (RABl OPf. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“, die Worte „ihren Lebenspartnern,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 7 Satz 1 wird nach „§ 21 Abs. 4“ die Einschränkung „Satz 1 Nr. 2“ gestrichen.
2. In § 13 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) In Satz 1 des neuen Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„soweit die Aufgaben der Geschäftsstelle nicht mit Zustimmung der Verbandsmitglieder durch ein Verbandsmitglied wahrgenommen werden.“
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Dem Verbandsmitglied, das die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnimmt, sind die hierfür anfallenden Kosten durch den Zweckverband zu erstatten. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.“
4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Haushaltssatzung, Haushaltsjahr

- (1) Der Verbandsvorsitzende übermittelt den von der Geschäftsstelle erstellten Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung. Die Höhe der geplanten Verbandsumlage (§ 19) ist vorher mit den Verbandsmitgliedern abzustimmen.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.“

„Soweit ein Verbandsmitglied die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnimmt, werden die Kassengeschäfte durch dieses Verbandsmitglied geführt. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes, das die Aufgabe der Geschäftsstelle wahrnimmt, als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung herangezogen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.“

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.“

d) In Abs. 9 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Prüfungsberichte sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Verbandsatzung unter Berücksichtigung der Änderungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz neu bekannt machen zu lassen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Amberg, 15. März 2005
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer,
Oberbürgermeister,
Verbandsvorsitzender

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Wald (Grund- und Hauptschule) und Zell (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Cham vom 20. Mai 2005

Nr. 530.4-5102-CHA-44

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinde Zell werden von der Volksschule Zell (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Wald (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt. Die Volksschule Zell besteht als Grundschule weiter.

§ 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Zell, Landkreis Cham, vom 20. Juli 1983 Nr. 240 – 3055 g CHA 272 (RABl S. 52), geändert mit Verordnung vom 6. März 1985 Nr. 240- 3055 g CHA 288 (RABl S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Zell (Grundschule).“

§ 3

In § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Wald, Landkreis Cham, vom 6. März 1985 Nr. 240 – 3055 g CHA 289 (RABl S. 20), geändert mit Verordnung vom 9. August 1993 Nr. 240-5102-R/L 17 (RABl S. 80) wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Regensburg, 20. Mai 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Ebermannsdorf (Grundschule und Teilhauptschule I), Ensdorf (Grundschule und Teilhauptschule II), Kümmersbruck (Hauptschule) und Rieden (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Amberg-Sulzbach vom 30. Mai 2005

Nr. 530.4-5102-AS-21

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die Jahrgangsstufen 1 mit 4 aus dem Gebiet der Gemeinde Ensdorf werden von der Volksschule Ensdorf (Grundschule und Teilhauptschule II) zur Volksschule Rieden (Grundschule und Teilhauptschule I) umgesprengelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinde Ensdorf und des Marktes Rieden werden von der Volksschule Rieden (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Ensdorf (Grundschule und Teilhauptschule II) umgesprengelt.
- (3) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf werden von der Volksschule Ebermannsdorf (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Kümmersbruck (Hauptschule) umgesprengelt.
- (4) Die Jahrgangsstufen 7 mit 9 aus dem Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf werden von der Volksschule Ensdorf (Grund-

schule und Teilhauptschule II) zur Volksschule Kümmersbruck (Hauptschule) umgesprengelt.

- (5) Die Volksschulen Ebermannsdorf und Rieden bestehen als Grundschulen weiter.
- (6) Die Volksschule Ensdorf wird Hauptschule und führt künftig die Jahrgangsstufen 5 bis 9.

§ 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240 – 3055 g AM 224 (RABl S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Ebermannsdorf (Grundschule).“

§ 3

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Ensdorf, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240 – 3055 g AM 226 (RABl S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „1 mit 4 und 7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Ensdorf (Hauptschule).“
3. § 3 erhält folgende Fassung:
„Als Sprengel der Schule werden das Gebiet der Gemeinde Ensdorf und das Gebiet des Marktes Rieden bestimmt.“

§ 4

§ 3 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Kümmersbruck, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240 – 3055 g AM 234 (RABl S. 42) erhält folgende Fassung

- „ Als Sprengel der Schulen werden bestimmt:
1. für die Volksschule Kümmersbruck (Grundschule) das Gebiet der Gemeinde Kümmersbruck.
 2. für die Volksschule Kümmersbruck (Hauptschule) das Gebiet der Gemeinde Kümmersbruck und das Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf.“

§ 5

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240 – 3055 g AM 236 (RABl S. 42) erhalten folgende Fassung:

„ § 1

Es besteht eine öffentliche Volksschule für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 mit dem Sitz in Rieden.

§ 2

Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Rieden (Grundschule).

§ 3

Als Sprengel der Schule werden das Gebiet der Gemeinde Ensdorf und das Gebiet des Marktes Rieden bestimmt.“

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Für die Schüler der Gemeinde Ebermannsdorf, die im Schuljahr 2004/05 die Volksschule Ensdorf besuchen, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Regensburg, 30. Mai 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

**Verordnung über
Organisationsänderungen an den
Volksschulen
Rötz (Grund- und Hauptschule) und
Schönthal (Grundschule und
Teilhauptschule I), Landkreis Cham
vom 25. Mai 2005**

Nr. 530.4-5102-CHA-45

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinde Schönthal werden von der Volksschule Schönthal (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Rötz (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.

Die Volksschule Schönthal besteht als Grundschule weiter.

§ 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Schönthal, Landkreis Cham, vom 18. Februar 1981 Nr. 240 – 3055 g CHA 234 (RABl S. 13) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Schönthal (Grundschule).“

§ 3

In § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Rötz, Landkreis Cham, vom 18. Februar 1981 Nr. 240 – 3055 g CHA 233 (RABl S. 13) wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Für die Schüler der Gemeinde Schönthal, die im Schuljahr 2004/05 die 5. Jgst. der Volksschule Schönthal besuchen, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, wenn die Mindestschülerzahl in der 6. Jgst im Schuljahr 2005/06 erreicht werden kann.

Regensburg, 25. Mai 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

**Haushaltssatzung des Regionalen
Planungsverbandes Regensburg für die
Haushaltsjahre 2005 und 2006;
Druckfehlerberichtigung**

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 vom 13. Mai 2005 (RABl S. 29) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Überschrift der Haushaltssatzung muss es statt „Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord“ richtig „Regionaler Planungsverband Regensburg“ heißen.“
2. Nach § 7 wird eingefügt:

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit RS vom 12. Mai 2005 Az. 230-1512 R-Z 3-4 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93025 Regensburg, Zi.-Nr. 122, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.“

Regensburg, 30. Mai 2005
Regierung der Oberpfalz

Ebe
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2005

I.

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABl S. 24) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Versammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. Mai 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.737.000,— €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	419.000,— €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,— € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.393.700,— € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird nicht festgesetzt.

3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2003 verbrauchten Wassermenge, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. Mai 2005 Az. 230-1512 AM-Z 2-22 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 18. Mai 2005
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg
und der Gemeinde Kümmersbruck

Wolfgang Dandorfer
Zweckverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2005

I.

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABl S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABl S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. Mai 2005 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit	2.213.500,— Euro
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.463.000,— Euro

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	4.109.300,00 €
in den Ausgaben mit	4.109.300,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,— Euro festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 19. Mai 2005 Nr. 230-1512 NEW-Z 3-21 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

§ 4

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, Zimmer Nr. 202, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

1. **Verbandsumlage zum Erfolgsplan**

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 1.541.400,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	1.078.980,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	231.210,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und	
Waldsassen (je 4 % = 61.656,00 €)	184.968,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	<u>46.242,00 €</u>
	1.541.400,00 €

Tirschenreuth, den 20. Mai 2005
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

2. **Verbandsumlage zum Vermögensplan**

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 2.029.600,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	1.420.720,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	304.440,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und	
Waldsassen (je 4 % = 58.440,00 €)	243.552,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	<u>60.888,00 €</u>
	2.029.600,00 €

Karl Haberkorn
Landrat, Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2005

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1999 (RABl S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. April 2003 (RABl 2003 S. 66), und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2002 (RABl S. 20) sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) hat die Versammlung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 20. April 2005 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen mit	1.573.400,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.029.600,00 €
ab.	

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt:

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.799.900,00 €
in den Aufwendungen mit	5.274.300,00 €

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 31. Mai 2005 Nr. 230-1512 TIR-Z 1-21 die nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 5 und Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Regensburg, Bezirk Oberpfalz, Ägidienplatz 2, Zimmer-Nr. 158, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Regensburg, den 1. Juni 2005
Zweckverband „Sibyllenbad“

Schmid
Verbandsvorsitzender

NACHRUF

Verstorben ist der ehemalige Regierungsangehörige,

Herr Alexander Lang

am 16. Mai 2005.

Der Verstorbene war seit 5. April 1983 bei der Regierung der Oberpfalz, zuletzt als Kraftfahrer tätig. Herr Lang hat sich durch Fleiß, Pflichtbewusstsein und gewissenhaften Einsatz ausgezeichnet. Er war ein allseits beliebter und hilfsbereiter Kollege und Mitarbeiter.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Mai 2005

Dr. Wolfgang Kunert Michael Scheuerer
Regierungspräsident stellvertr. Personalratsvorsitzender